

Gewährung von Bezugsvorschüssen (M0120/7-2017 – 26.07.2017)

Für die Gewährung von Bezugsvorschüssen gelten folgende Regelungen:

Allgemeines:

1. Bezugsvorschüsse können nach Maßgabe der im jeweiligen Jahresvoranschlag vorhandenen Mittel an Lehrpersonen gewährt werden.
2. Bezugsvorschüsse werden nur Lehrpersonen gewährt, die seit mindestens einem Jahr im Landesdienst stehen.
3. Um einen Bezugsvorschuss ist mit dem entsprechenden Antragsformular längstens innerhalb eines Jahres nach Bezug der Wohnung bzw. des Eigenheimes anzusuchen. Dies gilt nicht bei Erwerb einer Mietkaufwohnung.
4. Die in der aktiven Landesdienstzeit gewährten Bezugsvorschüsse dürfen zusammengerechnet den Betrag von Euro 16.000,00 nicht übersteigen.
5. Der zweite Bezugsvorschuss kann frühestens 10 Jahre nach dem ersten Bezugsvorschuss gewährt werden. Dies gilt nicht für den Fall der Einrechnung (Ausnahme: Von Seiten des Dienstgebers besteht die Möglichkeit, bei einer behindertengerechten Adaptierung von Wohnräumen auf diese Frist zu verzichten).

1. Allgemeiner Bezugsvorschuss

Ein allgemeiner Bezugsvorschuss kann bis zum **Höchstbetrag von Euro 4.000,--** für folgende Maßnahmen in Anspruch genommen werden:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Bezug einer Miet-, Dienst- oder Naturalwohnung.
- Aufwendungen im Zusammenhang mit medizinisch notwendigen Eingriffen (Operationen), Heilbehandlungen, Therapien bzw. speziellen Heilmitteln (z.B. Kieferregulierungen, Zahnbehandlungen, Sehbehelfe, Rollstühle, etc.).
- **Anschaffung von Musikinstrumenten für Lehrpersonen, wenn diese für die Ausübung des Unterrichts an einer Landesmusikschule oder am Landeskonservatorium unerlässlich sind.**

Ergänzende Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines allgemeinen Bezugsvorschusses:

- Der allgemeine Bezugsvorschuss kann maximal zwei Mal gewährt werden.
- Beim Bezug einer Miet-, Dienst- oder Naturalwohnung ist dem Ansuchen ein entsprechender Mietvertrag beizulegen.
- Die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit kann im Zweifelsfall durch den betriebsärztlichen Dienst des Amtes der Tiroler Landesregierung erfolgen. Zudem müssen im Vorfeld alle gesetzlichen Möglichkeiten der Übernahme der Kosten (durch die gesetzliche Krankenkasse) bzw. Fördermöglichkeiten in Abzug gebracht werden.

- Bei der Anschaffung von Musikinstrumenten ist eine Bestätigung der Musikschul- bzw. Konservatoriumsleitung über die Notwendigkeit der Anschaffung der Abteilung Landesmusikdirektion vorzulegen.
- Weitere Unterlagen sind auf Aufforderung nachzureichen.

2. Erweiterter Bezugsvorschuss

Ein erweiterter Bezugsvorschuss kann bis zum **Höchstbetrag von Euro 12.000,--** für folgende Maßnahmen in Anspruch genommen werden:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schaffung bzw. dem Erwerb von Wohnraum zur dauernden Befriedigung des eigenen Wohnbedarfs (z.B. Erwerb einer Eigentumswohnung, Hausbau).
- behindertengerechte Adaptierung von bestehenden Wohnräumen

Ergänzende Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines erweiterten Bezugsvorschusses:

- Der erweiterte Bezugsvorschuss kann maximal ein Mal gewährt werden.
- Die Gewährung ist unter Einrechnung bereits gewährter allgemeiner Bezugsvorschüsse möglich.
- Eine Aufstellung über die voraussichtlichen Kosten ist beizulegen (Kostenvoranschlag).
- Dem Ansuchen ist überdies der Baubescheid bzw. der Kaufvertrag beizulegen.
- Bei der behindertengerechten Adaptierung von bestehenden Wohnräumen ist darauf zu achten, dass im Vorfeld die gesetzlichen Möglichkeiten einer Förderung in Anspruch genommen werden.
- Weitere Unterlagen sind auf Aufforderung nachzureichen.

Sicherstellung:

Als Sicherstellung für „erweiterte Bezugsvorschüsse“ ist beizubringen:

- Eine auf den Überbringer lautende, mit der Selbstmord- und Unanfechtbarkeitsklausel versehene Risikoversicherungspolizze oder eine Er- oder Ablebensversicherungspolizze (lautend auf „Land Tirol, vertreten durch die Landesregierung“);
- Eine Bürgschaftserklärung eines Beamten des Dienststandes oder eines Vertragsbediensteten bzw. von zwei sonstigen Bürgen.
- Eine Bankgarantie.

3. Rückzahlung:

1. Die monatliche Rückzahlungsrates beträgt einen Hundertsatz des monatlichen Gesamteinkommens abzüglich der berücksichtigungswürdigen monatlichen Belastungen, und zwar
 - a) bei allgemeinen Bezugsvorschüssen 9 v.H.,
 - b) bei erweiterten Bezugsvorschüssen 7 v.H.
 Diese Hundertsätze verringern sich für jedes Kind, für das der Bedienstete eine Kinderzulage erhält, um einen Prozentpunkt.
2. Die Rückzahlungsrates sind auf volle Euro 5,-- aufzurunden.
3. Die Mindestrückzahlungsrates beträgt bei allgemeinen Bezugsvorschüssen Euro 40,-- und bei erweiterten Bezugsvorschüssen Euro 75,--

4. Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses ist ein noch offener Vorschussrest sogleich fällig. Während des Bestehens eines Beschäftigungsverbot oder eines Karenzurlaubes kann die Ratenzahlung mit Zahlscheinen erfolgen.
5. Eine vorzeitige Rückzahlung des Bezugsvorschusses ist jederzeit möglich.

Verwendungsnachweis:

Für Bezugsvorschüsse ist innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung des Vorschussbetrages ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis trotz nachweislicher Mahnung nicht ordnungsgemäß erbracht, ist der offene Vorschussrest sofort fällig.